

Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde Altdorf
Kreis Böblingen

S a t z u n g **zur Änderung der Satzung über die** **Benutzung der Kindergärten** **(Kindergartensatzung)**

vom 04.06.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 04.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Artikel 1

§ 13 der Kindergartensatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Der Elternbeitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt und für jeweils 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben **(Kindergarten)** werden **ab dem 01.09.2024** folgende Gebühren erhoben:

(a) Regelbetreuung (Grundgebühr)

- | | |
|---|--------------------|
| - für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 156,-- € pro Monat |
| - für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen | 120,-- € pro Monat |
| - für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen | 81,-- € pro Monat |

- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 27,-- € pro Monat

(b) **Frühbetreuung zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 2 (a)**

für den **Kindergarten Schneckenburg** und das **Kinderhaus Buchenweg** einheitlich ohne Differenzierung, wie oft diese wöchentlich in Anspruch genommen wird, **16,00 €/Monat**

für das Kinderhaus **Erlachau** in folgender Staffelung:

Ü 3	Frühbetreuung Kinderhaus Erlachau			
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
11,00 €	16,00 €	22,00 €	27,00 €	32,00 €

(c) **Ganztagesbetreuung** (zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 2 (a) und ggf. zu einer Frühbetreuungsgebühr nach § 13 Abs. 2 (b))

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 223,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 176,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 120,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 66,-- € je Monat pro Kind

(3) Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (**Kinderkrippe**) werden **ab dem 01.09.2024** bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren erhoben:

(a) **Regelbetreuung (Grundgebühr)**

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 461,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 343,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 232,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 92,-- € pro Monat

(b) **Frühbetreuung zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a)**

für das **Kinderhaus Buchenweg** in folgender Staffelung:

U 3	Frühbetreuung Kinderhaus Buchenweg			
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €

für das **Kinderhaus Erlachau** in folgender Staffelung:

U 3	Frühbetreuung Kinderhaus Erlachau			
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
32,00 €	48,00 €	65,00 €	81,00 €	97,00 €

(c) **Ganztagesbetreuung** (zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a) und ggf. zu einer Frühbetreuungsgebühr nach § 13 Abs. 3 (b))

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 223,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 176,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 120,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 66,-- € je Monat pro Kind

- (4) Ist eine Spielgruppe nach § 1 Abs. 2 eingerichtet, werden entsprechend für deren Benutzung 75 % der im Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegebenen Gebührensätze erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien oder bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 2 Monaten Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten. Bei kurzzeitigem Ausscheiden von weniger als 2 Monaten gilt der Kindergartenbesuch als nicht unterbrochen.
- (6) Bei einer ein-, zwei- oder dreimaligen wöchentlicher Nutzung der **Ganztagesbetreuung** ist der Nutzungstag bindend zu benennen. Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie das Betreuungsangebot gleichzeitig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 50 %. Für Alleinerziehende ermäßigt sich die Gebühr um 30%. Es wird nur ein Ermäßigungsmerkmal anerkannt.
- (7) Alleinerziehende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30%.
- (8) Alleinerziehende sind Eltern, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem

Kind oder mit ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Die Alleinerziehenden-Eigenschaft ist der Gemeinde in geeigneter Form nachzuweisen.

- (7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 2 bzw. Abs. 3, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

- (8) In besonderen sozialen Härtefällen wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden kann.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 04.06.2024, tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Altdorf, den 05.06.2024

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.